

## **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern gemäß § 52d StudFG**

### **Zweck**

**1.1** Zur Förderung ordentlicher Studierender, die Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen und für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder zu sorgen haben, können nach Maßgabe dieser Richtlinien Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung vergeben werden.

**1.2** Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.

### **Höhe**

**2.** Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt höchstens 150 Euro je vollem Monat, in dem das Kind während des Studiums gegen Entgelt betreut wurde. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der Kosten im Nachhinein.

### **Voraussetzungen und Verfahren**

**3.1** Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung kann frühestens für das dritte Semester eines Studiums gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein unterfertigtes Ansuchen unter Verwendung des von der Studienbeihilfenbehörde zur Verfügung gestellten Formblattes, auf dem die entstandenen Kosten von der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung zu bestätigen sind.

**3.2** Das Ansuchen ist bei der örtlich zuständigen Stipendienstelle nach dem jeweiligen Semester, für das der Zuschuss beantragt wird, einzubringen, längstens jedoch bis zum Ende jenes Semesters, das auf das Semester mit dem letztmaligen Bezug einer Studienbeihilfe oder eines Studienabschluss-Stipendiums folgt.

**3.3** Im Falle der Ablehnung des Ansuchens ergeht von der Studienbeihilfenbehörde eine begründete Mitteilung.

### **Rückforderung**

**4.** Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, sind zurückzuzahlen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Studierenden mit dem Ansuchen zu unterschreiben.

### **Zuständigkeit**

**5.** Für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen richtet sich nach § 36 StudFG.

### **Inkrafttreten**

**6.** Die Auszahlung nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals für das Wintersemester 2022/23.